

Abs.: Fachhochschule Salzburg GmbH | Urstein Süd 1 | 5412 Puch/Salzburg

Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung
und Wirtschaft
zH. Herrn Dr. Andreas Neuhold / Abt I/11
Minoritenplatz 5
1014 Wien
Via Mail: andreas.neuhold@bmwfw.gv.at

Geschäftsführung

Fachhochschule Salzburg
Urstein Süd 1
5412 Puch/Salzburg

Ingenieurwissenschaften
Sozial- & Wirtschaftswissenschaften
Design, Medien & Kunst
Gesundheitswissenschaften
www.fh-salzburg.ac.at

Parlamentarische Anfrage – Beantwortung

Puch / Salzburg, 21. Juni 2017

Sehr geehrter Herr Dr. Neuhold,

bezugnehmend auf die parlamentarische Anfrage 13012/J vom 02.05.2017 (XXV.GP) möchten wir wie folgt unsere Beantwortung übermitteln:

Nebenberuflich Lehrende sind dem spezifischen Profil der Fachhochschulen immanent und stellen einen Qualitätsindikator hinsichtlich des gemäß FHStG normierten Zieles einer praxisbezogenen Ausbildung dar. Vor allem durch sie wird der Praxisbezug bzw. Berufsfeldbezug in der Lehre sichergestellt. Nebenberuflich Lehrende kennen die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes. Sie stellen die Kontaktstelle zur Unternehmenswelt dar, vermitteln dadurch Berufspraktika und bringen Forschungsfragen aus den jeweiligen Branchen in den Hochschulsektor. Weiters sind sie als Mitglieder in den Entwicklungsteams an der Weiterentwicklung der Studien beteiligt. Wir weisen darauf hin, dass die Qualität der Fachhochschul-Studiengänge laufend durch Programmakkreditierung und Audits überprüft und daher sichergestellt ist.

Vor diesem Hintergrund ist die Bestimmung des § 7 Abs 2 FHStG bzw. die dort angeführte Begriffsdefinition der „nebenberuflich Lehrenden“ zu verstehen. So handelt es sich hier ausschließlich um Personen, die einen Hauptberuf haben, in dem sie voll erwerbstätig und sozialversichert sind. Genau diese Personengruppe ist es, die für den Erhalt des fachhochschulischen Differenzierungsmerkmals „Lehre mit Praxisbezug“ wesentlich ist. Zielgruppe sind ManagerInnen und Führungskräfte aus der Wirtschaft sowie SteuerberaterInnen, RechtsanwältInnen und WirtschaftsberaterInnen, die aufgrund ihrer hohen Expertise als nebenberufliche FH-LektorInnen rekrutiert werden, ebenso wie zahlreiche Personen aus dem universitären Bereich und der Verwaltung.

Fachhochschule Salzburg GmbH

T +43 (0)50 2211-0, F +43 (0)50 2211-1099, office@fh-salzburg.ac.at, www.fh-salzburg.ac.at

RVS Kontonummer 69658, **BLZ** 35000, **BIC** RVSAAT2S, **IBAN** AT49350000000069658

FN 166054y, **UID** ATU44554503, **DVR** 0946281, **Gerichtsstand** Landesgericht Salzburg

Frage 1

Im Zeitraum 2012/13 bis 2015/16 entwickelte sich der Stand von 637 über 640 bzw. 655 auf 687 Lehrbeauftragten gem. § 7 Abs. 2 FHStG.

Frage 2

Im gleichen Zeitraum entwickelte sich der Stand an hauptberuflich Lehrenden von 188 über 131 bzw. 134 auf 143 Personen bzw. 97,25, 102,75, 109,25 und 118,25 Vollzeitäquivalenten.

Frage 3

Nebenberuflich Lehrende werden sozial- und steuerrechtlich der Beitragsgruppe D1P zugeordnet.

Frage 4

Im Zeitraum waren 131 KollegInnen in einem unbefristeten und 12 in einem befristeten Dienstverhältnis beschäftigt.

Frage 5

Im Zeitraum waren 110 KollegInnen Vollzeit beschäftigt.

Frage 6

Im Zeitraum waren 33 KollegInnen Teilzeit, dh. weniger als 21 h/Woche beschäftigt.

Frage 7

An der Fachhochschule Salzburg wurden 4.707,22 SWS abgehalten.

Frage 8

Von hauptberuflich Lehrenden wurden 1.961,15 SWS abgehalten.

Frage 9

Von Lehrbeauftragten wurden 2.746,07 SWS abgehalten.

Frage 10

Bei der Erhebung der Semesterwochenstunden wird nicht nach Funktionstiteln differenziert.

Frage 11

Im Durchschnitt leisteten Lehrbeauftragte 4 SWS.

Frage 12

Die honorarrechtlichen Rahmenbedingungen der Lehrbeauftragten werden einzelvertraglich festgelegt und sind keine Frage der Vollziehung.

Frage 13

Die honorarrechtlichen Rahmenbedingungen der Lehrbeauftragten werden einzelvertraglich festgelegt und sind keine Frage der Vollziehung.

Frage 14

Die honorarrechtlichen Rahmenbedingungen der Lehrbeauftragten werden einzelvertraglich festgelegt und sind keine Frage der Vollziehung.

Frage 15

Im Zeitraum lehrten 224 Frauen und 463 Männer als Lehrbeauftragte.

Frage 16

Im Zeitraum lehrten Frauen 912,86 SWS und Männer 1.833,21 SWS.

Frage 17

Im Zeitraum lehrten 55 Frauen und 88 Männer hauptberuflich.

Frage 18

Die Personalkategorien der hauptberuflich Lehrenden werden nicht zentral erhoben und sind keine Frage der Vollziehung.

Frage 19

Die Personalkategorien der hauptberuflich Lehrenden werden nicht zentral erhoben und sind keine Frage der Vollziehung.

Frage 20

Gemäß § 10 Abs 8 FHStG kann der FH-Erhalter gemäß den Richtlinien des Kollegiums den bei ihm tätigen Personen die sinngemäße Verwendung von Bezeichnungen des Universitätswesens gestatten, die im UG festgelegt sind. Die Verwendung dieser Bezeichnungen ist jeweils nur mit dem Zusatz „FH“, „(FH)“ oder „Fachhochschul-...“ zulässig.

Diese Regelung sieht damit vor, dass an Fachhochschulen akademische Bezeichnungen des Universitätswesens „sinngemäß“ Verwendung finden. Damit ist sichergestellt, dass die gemäß UG 2002 zulässigen Bezeichnungen (z.B. Rektorin/Rektor, Professorin/Professor) nur dann Verwendung finden, wenn die Personen unter vergleichbaren Voraussetzungen berufen und beschäftigt werden.

Frage 21

Gemäß § 10 Abs 8 FHStG kann der FH-Erhalter gemäß den Richtlinien des Kollegiums den bei ihm tätigen Personen die sinngemäße Verwendung von Bezeichnungen des Universitätswesens gestatten, die im UG festgelegt sind. Die Verwendung dieser Bezeichnungen ist jeweils nur mit dem Zusatz „FH“, „(FH)“ oder „Fachhochschul-...“ zulässig.

Diese Regelung sieht damit vor, dass an Fachhochschulen akademische Bezeichnungen des Universitätswesens „sinngemäß“ Verwendung finden. Damit ist sichergestellt, dass die gemäß UG 2002 zulässigen Bezeichnungen (z.B. Rektorin/Rektor, Professorin/Professor) nur dann Verwendung finden, wenn die Personen unter vergleichbaren Voraussetzungen berufen und beschäftigt werden.

Frage 22

Gemäß § 10 Abs 8 FHStG kann der FH-Erhalter gemäß den Richtlinien des Kollegiums den bei ihm tätigen Personen die sinngemäße Verwendung von Bezeichnungen des Universitätswesens gestatten, die im UG festgelegt sind. Die Verwendung dieser Bezeichnungen ist jeweils nur mit dem Zusatz „FH“, „(FH)“ oder „Fachhochschul-...“ zulässig.

Diese Regelung sieht damit vor, dass an Fachhochschulen akademische Bezeichnungen des Universitätswesens „sinngemäß“ Verwendung finden. Damit ist sichergestellt, dass die gemäß UG 2002 zulässigen Bezeichnungen (z.B. Rektorin/Rektor, Professorin/Professor) nur dann Verwendung finden, wenn die Personen unter vergleichbaren Voraussetzungen berufen und beschäftigt werden.

Frage 23

Im Zeitraum waren 6 habilitierte KollegInnen (5 VZÄ) hauptberuflich tätig.

Frage 24

Im Zeitraum waren 21 promovierte KollegInnen (17,25 VZÄ) hauptberuflich tätig.

Frage 25

Im Zeitraum waren 108 KollegInnen (90,75 VZÄ) mit Magister-, Diplomingenieur-, Diplomkaufmann/-frau-, Master-, Bachelor- bzw. weiteren Hochschulabschlüssen hauptberuflich tätig.

Frage 26

Im Zeitraum waren 533 Lehrbeauftragte mit Magister-, Diplomingenieur-, Diplomkaufmann/-frau-, Master-, Bachelor- bzw. weiteren Hochschulabschlüssen tätig.

Frage 27

Lehrbeauftragte sind aktiv und passiv für die Wahl des FH- Kollegiums berechtigt. In der laufenden Funktionsperiode gehören keine Lehrbeauftragten dem FH-Kollegium an.

Frage 28

Ja.

Frage 29

Der Betriebsrat führt die Geschäfte der Belegschaft. Unter der Belegschaft werden gemäß § 36 ArbVG die ArbeitnehmerInnen eines Betriebes verstanden. Wir verweisen idZ auf § 7 Abs 2 FHStG und die darin enthaltene Begriffsbestimmung.

Frage 30

Der Betriebsrat führt die Geschäfte der Belegschaft. Unter der Belegschaft werden gemäß § 36 ArbVG die ArbeitnehmerInnen eines Betriebes verstanden. Wir verweisen idZ auf § 7 Abs 2 FHStG und die darin enthaltene Begriffsbestimmung.

Frage 31/32

Ja.

Frage 33

Ja.

Frage 34

Die Frage der Refundierung von Fahrtkosten oder der Bereitstellung von Infrastruktur wird mit den Lehrbeauftragten individuell vereinbart und ist keine Frage der Vollziehung.

Frage 35

Hierbei handelt es sich um keine Fragen der Vollziehung.

Frage 36

Hierbei handelt es sich um keine Fragen der Vollziehung.

Frage 37

Hierbei handelt es sich um keine Fragen der Vollziehung.

Mit freundlichen Grüßen

Two handwritten signatures in blue ink. The signature on the left is more legible and appears to be 'R. Ribitsch'. The signature on the right is more stylized and appears to be 'D. Walter'.

Mag. Raimund Ribitsch & Mag.^a Dr.ⁱⁿ Doris Walter
Geschäftsführung

